

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1976

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 31. März 1976

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
17. 2. 76	Verordnung der Landesregierung über das Verfahren zur Benennung der Beisitzer für die nach dem Wehrpflichtgesetz einzurichtenden Ausschüsse und Kammern	290
3. 3. 76	Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution	290
9. 3. 76	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	290
9. 3. 76	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	291
9. 3. 76	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz	292
9. 3. 76	Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung zur Neuordnung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern	292
15. 1. 76	Verordnung des Innenministeriums über die Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst	293
29. 1. 76	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz	297
11. 2. 76	Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)	298
17. 2. 76	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung	299
20. 2. 76	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst für Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium der Verwaltungswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie oder der Politologie (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst)	299
3. 3. 76	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung	299
4. 3. 76	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes	300
4. 3. 76	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung	300
5. 3. 76	Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten nach § 26 VwGO	300
8. 3. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wahrnehmung der Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung durch Hochschulen und die Heranziehung von Studentenwerken zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Zuordnungsverordnung BAföG)	300
15. 3. 76	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Naturschutzverordnung	301
16. 3. 76	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee	302
18. 3. 76	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes	302
17. 2. 76	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Stiftung	303
15. 7. 75	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Sasbachwalden«	303
31. 12. 75	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebiets »Vogelhalde Sindringen-Ohrnberg« auf den Gemarkungen Ohrnberg, Möglingen und Buchhof, Stadt Öhringen und Sindringen, Stadt Forchtenberg, Hohenlohekreis	305
6. 2. 76	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Obere Calwer Straße« in Stuttgart	307

**Verordnung der Landesregierung
über das Verfahren zur Benennung der
Beisitzer für die nach dem Wehrpflichtgesetz
einzurichtenden Ausschüsse und Kammern**

Vom 17. Februar 1976

Auf Grund von § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 33 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2278) wird verordnet:

§ 1

Die vom Land zu benennenden Beisitzer der Musterungsausschüsse, der Musterungskammern und der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer werden von den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden benannt.

§ 2

Die vom Land zu benennenden Beisitzer der Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer benennt das Innenministerium.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. Februar 1976

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	GLEICHAUF
DR. EBERLE	DR. BRÜNNER	GRIESINGER
	DR. MAHLER	

**Verordnung der Landesregierung
über das Verbot der Prostitution**

Vom 3. März 1976

Auf Grund von Artikel 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird für das ganze Gebiet von Gemeinden bis zu 35000 Einwohnern verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Die der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 EGStGB für Gemeinden mit mehr als 35000 Einwohnern und nach Artikel 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EGStGB wird auf die Regierungspräsidien übertragen.

§ 3

Die Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 26. Mai 1970 (Ges. Bl. S. 202) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. März 1976

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	SCHIESS	DR. BENDER
DR. EBERLE	DR. BRÜNNER	ADORNO
	DR. MOCKER	

**Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach dem**

Güterkraftverkehrsgesetz und der

**Verordnung über den grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehr**

Vom 9. März 1976

Auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 2, § 6 a Abs. 1, § 84 g Halbsatz 2, § 89 b Abs. 2 Halbsatz 2 und § 107 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (GüKGrenzV) vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1513) sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1970 (Ges. Bl. S. 163) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde

Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig

1. für die Bestimmung der Ortsmittelpunkte durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 GüKG, soweit nicht nach § 2 dieser Verordnung das Regierungspräsidium zuständig ist,
2. für die Bestimmung der angenommenen Standorte nach § 6 a Abs. 1 GüKG,
3. für die Anordnungen nach § 107 GüKG.

§ 2

Zuständigkeit der Regierungspräsidien

Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Einteilung von Gemeinden in Bezirke und für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten durch Rechtsverordnung in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 GüKG.

§ 3

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg

Zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GüKGrenzV ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 4

Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist zuständig

1. für die Festsetzung und den Erlaß von Tarifen für die Beförderung und für Nebenleistungen im Güternahverkehr durch Rechtsverordnung nach § 84g GüKG,
2. für die Festsetzung von Entgelten durch Rechtsverordnung nach § 89b Abs. 2 GüKG, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zu erlassen ist.

§ 5

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 427) in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1972 (Ges. Bl. S. 626) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. März 1976

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	SCHIESS	DR. BENDER
DR. EBERLE	DR. BRÜNNER	ADORNO
	DR. MOCKER	

**Zweite Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung**

Vom 9. März 1976

Auf Grund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281), § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), § 60 Abs. 1 und § 129 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 21. Januar 1975 (Ges. Bl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 25. November 1975 (Ges. Bl. S. 821), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden im Sinne von

§ 25 Abs. 1, soweit sie Erlaubnisbehörden für Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 sind und diese Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, betrieben oder geändert werden,

§ 36 Abs. 1 hinsichtlich der Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues,

§ 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall,

§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Festsetzung der Messen im Sinne von § 64 und die Zulassung von Abweichungen, soweit sie Messen betreffen.«

2. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

1. Die Gemeinden mit mindestens 5000 Einwohnern, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist,

2. die Verwaltungsgemeinschaften mit mindestens 5000 Einwohnern

sind zuständige Behörden im Sinne von

§ 24 a, § 24 d Satz 1, § 25 Abs. 1 und § 51 Abs. 1, soweit diese Vorschriften Getränkeschankanlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 7 GewO betreffen,

§ 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung über Getränkeschankanlagen und

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen,

§ 33 a,

§ 33 i,

§ 34 a und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen,

§ 56 a Abs. 2 Satz 1 und

§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Festsetzung der Wochenmärkte im Sinne von § 66 Abs. 1 GewO,

soweit sie nicht untere Verwaltungsbehörden sind oder einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes angehören.«

3. § 7 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

»Soweit sie nicht untere Verwaltungsbehörden sind.«

4. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Die den Gemeinden nach § 7 und den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach §§ 6 und 8 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. § 119 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung sowie § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gelten entsprechend; oberste Fachaufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium. Für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie Umfang und Höhe der Gebühren gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

STUTTGART, den 9. März 1976

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	SCHIESS	DR. BENDER
DR. EBERLE	DR. BRÜNNER	ADORNO
	DR. MOCKER	

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz

Vom 9. März 1976

Auf Grund von § 5 Abs. 5 Satz 2 und § 10 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG) vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) wird verordnet:

§ 1

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird ermächtigt, den Blindenwarenvertriebsausschuß nach § 5 Abs. 5 BliwaG zu errichten.

§ 2

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständige Behörden

1. für die Anerkennung als Blindenwerkstätte und als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten nach § 5 Abs. 1 BliwaG sowie für die Rücknahme der Anerkennung nach § 5 Abs. 3 und 4 BliwaG,

2. für die Erteilung und für die Entziehung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen nach § 6 Abs. 1 bis 4 BliwaG,

3. für die Überwachung nach § 7 BliwaG.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Betriebs oder der Sitz der Vereinigung von Betrieben errichtet werden soll oder sich befindet.

§ 3

Die Ortspolizeibehörden sind zuständige Behörden für Maßnahmen nach § 6 Abs. 5 BliwaG.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 13. Juli 1965 (Ges. Bl. S. 180) und die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 20. Februar 1966 (Ges. Bl. S. 30) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. März 1976

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	SCHIESS	DR. BENDER
DR. EBERLE	DR. BRÜNNER	ADORNO
	DR. MOCKER	

Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung zur Neuordnung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern

Vom 9. März 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (Ges. Bl. S. 77) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung zur Neuordnung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 14. Dezember 1971 (Ges. Bl. S. 513) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben mit Sitz in Weingarten; sie umfaßt das Gebiet folgender Landkreise: Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen;«

2. § 2 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

»die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee mit Sitz in Konstanz und einer Hauptgeschäftsstelle in Schopfheim; sie umfaßt das Gebiet folgender Landkreise: Konstanz, Lörrach und Waldshut;«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. März 1976

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	SCHIESS	DR. BENDER
DR. EBERLE	DR. BRÜNNER	ADORNO
	DR. MOCKER	

Verordnung des Innenministeriums über die Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst

Vom 15. Januar 1976

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.B1 S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Laufbahnprüfung für den höheren uniformierten nichttechnischen Polizeivollzugsdienst und die Laufbahnprüfung für den höheren Kriminaldienst werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie in Münster für den höheren Polizeivollzugsdienst in ihrer jeweiligen Fassung abgelegt.

(2) Die derzeit gültige Fassung dieser Prüfungsordnung vom 17. März 1975 wird in der Anlage bekanntgegeben; künftige Änderungen werden jeweils durch Bekanntmachung des Innenministeriums im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekanntgegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Januar 1976

SCHIESS

Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 17. März 1975

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Prüfungsausschuß
§ 4	Schriftführer
§ 5	Personalräte
§ 6	Prüfung
§ 7	Zuhörer
§ 8	Prüfungsfächer
§ 9	Noten
§ 10	Lehrgangsleistung
§ 11	Schriftliche Prüfung
§ 12	Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 13	Bekanntgabe der Lehrgangsleistungen, schriftlichen Prüfungsleistungen und mündlichen Prüfungsfächer
§ 14	Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung
§ 15	Mündliche Prüfung
§ 16	Fachnote
§ 17	Prüfungsergebnis
§ 18	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 19	Prüfungszeugnis
§ 20	Beurkundung des Prüfungshergangs
§ 21	Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten
§ 22	Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
§ 23	Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 24	Verbleib der Prüfungsakten
§ 25	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Beamte nachweisen, daß er nach seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen für den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

§ 2

Zuständigkeit

Die Prüfung wird von der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Lehrkräften als Beisitzer. Der Vorsitzende muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kura-

toriums sein. Mitglied des Prüfungsausschusses kann nur ein Hochschullehrer, eine andere wissenschaftlich tätige Person, ein Beamter mit Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder höheren Polizeivollzugsdienst oder ein Richter sein; das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Vorsitzende, die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kuratorium bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig. An Weisungen und Aufträge sind sie nicht gebunden.

§ 4

Schriftführer

Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und eine Niederschrift (§ 20) zu fertigen.

§ 5

Personalräte

(1) Die Rechte der Personalräte bei den Prüfungen nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes oder eines Landes bleiben unberührt.

(2) Die Innenminister/-senatoren teilen der Polizei-Führungsakademie vor Beginn der mündlichen Prüfung mit, welches Mitglied eines Personalrats an der Prüfung teilnimmt.

§ 6

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Das Kuratorium legt die Termine der Prüfung fest; Einzelheiten regelt der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

§ 7

Zuhörer

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Den Innenministern/-senatoren, den Mitgliedern des Kuratoriums, Beauftragten der obersten Dienstbehörden der Beamten und dem Präsidenten der Polizei-Führungs-

akademie ist die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen gestattet.

(3) Den Angehörigen des Lehrkörpers und anderen Personen kann der Vorsitzende die Anwesenheit gestatten.

§ 8

Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer sind

1. für Beamte der uniformierten Polizei
 - Einsatzlehre
 - Verkehrslehre
 - Kriminalistik / Kriminologie
 - Eingriffsrecht (einschl. Haftungsrecht)
 - Staats- und Verfassungsrecht
2. für Beamte der Kriminalpolizei
 - Einsatzlehre
 - Kriminalistik
 - Kriminologie
 - Eingriffsrecht (einschl. Haftungsrecht)
 - Staats- und Verfassungsrecht

§ 9

Noten

(1) Die Lehrgangsleistung, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung in den einzelnen Fächern und das Prüfungsergebnis sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht; jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Für die Lehrgangleistung (§ 10) und die Fachnote (§ 16) sind Zwischenwerte zulässig.

§ 10

Lehrgangleistung

(1) Die Lehrgangleistung in den einzelnen Prüfungsfächern ist das Mittel aus den Noten der Klausurarbeiten und der mündlichen Leistung.

(2) In jedem Prüfungsfach sind drei Klausurarbeiten unter Kennziffer zu schreiben.

(3) Klausurarbeiten und die mündliche Leistung sind nach § 9 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Versäumt ein Beamter eine Klausurarbeit, so hat er sie nachzuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

(5) Für die Anfertigung der Klausurarbeiten gilt § 11 Abs. 4-8 sinngemäß.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) In jedem Prüfungsfach ist eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von je fünf Stunden anzusetzen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstag in Gegenwart der Beamten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsausschüsse vorhanden, so bestimmen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Aufgaben gemeinsam.

(4) Der Beamte versieht seine Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn einer jeden schriftlichen Prüfungsarbeit verlost. Die Polizei-Führungsakademie fertigt eine Liste mit den Kennziffern der einzelnen Beamten und verschließt sie in einem Umschlag, der zu versiegeln ist. Die Liste darf erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten eröffnet werden.

(5) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden an jedem Prüfungstag neu verlost.

(6) Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten führen Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 3 Abs. 2 oder sonstige Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes. Sie dürfen in dem Prüfungsfach bei den zu beaufsichtigenden Beamten nicht unterrichtet haben.

(7) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtführenden abzugeben. Er weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin und vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt er fest, wer keine Arbeit abgegeben hat, und vermerkt dies in einer Niederschrift. Der Aufsichtführende verschließt die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag, den er einem Beauftragten der Polizei-Führungsakademie übergibt.

(8) Bei einer erheblichen Störung der Ordnung kann der Präsident der Polizei-Führungsakademie den Beamten von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Prüfungsarbeit ausschließen. Der Aufsichtführende kann den Beamten bis zur Entscheidung des Präsidenten vorläufig ausschließen.

(9) In der Niederschrift sind Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Vorkommnisse zu vermerken.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitprüfers.

(2) Die Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Er kann mit der Bewertung Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie beauftragen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören; sie müssen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllen. Einer der Prüfer muß dem Prüfungsausschuß angehören.

§ 13

Bekanntgabe der Lehrgangleistungen, schriftlichen Prüfungsleistungen und Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Die Lehrgangleistungen sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, sind spätestens am siebenten Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung schließt die mündliche Prüfung in anderen Prüfungsfächern nicht aus, falls der Prüfungsausschuß dies auf Grund des Verlaufs der mündlichen Prüfung für erforderlich hält.

§ 14

Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

Ergeben sich aus der Note der Lehrgangsleistung und der Note der schriftlichen Prüfung in mehr als drei Prüfungsfächern Durchschnittsnoten unter 4,00, so ist der Beamte zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Prüfungsfächern der Beamte geprüft werden soll. Jeder Beamte ist mindestens in einem Prüfungsfach zu prüfen. Er muß in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem

1. der Unterschied zwischen Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als eine Note beträgt
2. das Mittel aus Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung nicht mindestens die Note »ausreichend« (4,00) ergibt.

Auf Antrag des Beamten ist die Prüfung auf ein von ihm gewähltes Prüfungsfach zu erweitern. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Fächer zu stellen, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Prüfgruppen von nicht mehr als sechs Beamten.

(3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Beamten in geeigneter Weise befragt werden, und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(4) Die Prüfung eines Beamten oder mehrerer Beamter in einem Prüfungsfach schließt nicht aus, daß auch die anderen Prüfungsteilnehmer in diesem Prüfungsfach befragt werden.

(5) Nach der Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Note nach § 9 Abs. 1.

§ 16

Fachnote

(1) Die Fachnote ist das Mittel aus den Noten der Lehrgangsleistung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Ist der Beamte in einem Fach nicht mündlich geprüft worden, so ist die Fachnote das Mittel aus den Noten der Lehrgangsleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 17

Prüfungsergebnis

(1) Besteht der Beamte die Prüfung, so erhält er eine Gesamtnote. Sie ist das Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Ergibt die Berechnung einen gebrochenen Wert, so wird bei Werten bis 0,50 die bessere Note, bei darüberliegenden Werten die schlechtere Note als Gesamtnote erteilt.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Beamte

1. aus dem Mittel der Fachnoten die Note »ausreichend« (4,00) nicht erreicht hat oder
2. in drei oder mehr Prüfungsfächern nicht mindestens die Fachnote »ausreichend« (4,00) oder
3. in zwei Prüfungsfächern die Fachnote »mangelhaft« (5,00) oder
4. in einem Prüfungsfach die Fachnote »ungenügend« (6,00)

erhalten hat.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Beamten das Prüfungsergebnis mit.

§ 19

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der Gesamtnote.

(2) Ein Beamter, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis und die Bescheinigung nach Abs. 2 werden vom Präsidenten der Polizei-Führungsakademie unterzeichnet.

§ 20

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) In die Niederschrift (§ 4) sind aufzunehmen

1. Ort, Tag und Dauer der mündlichen Prüfung
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, sofern sie bei der Prüfung mitgewirkt haben
3. die Namen der Beamten, welche die Prüfung ablegen
4. die Namen der bei der Prüfung nach §§ 5, 7 Abs. 2 Anwesenden

5. die Bewertung der Lehrgangsleistung
6. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung
7. die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
8. die Fachnoten
9. das Prüfungsergebnis
10. Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Ein Beamter, der durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung neu zu beginnen oder fortzusetzen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter in einem besonderen Fall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Gibt der Beamte eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt sie mit der Note »ungenügend« bewertet. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß nach § 12 zu verfahren ist.

(5) In Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 11 Abs. 4 und 5 keine Anwendung.

§ 22

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Der Prüfungsausschuß kann eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung, bei der ein Beamter

1. getäuscht oder zu täuschen versucht
2. andere als zugelassene Hilfsmittel benutzt
3. sonst erheblich gegen die Ordnung verstoßen

hat, je nach Schwere der Verfehlung mit der Note »ungenügend« bewerten oder den Beamten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären. Falls der Prüfungsausschuß, der die Prüfung abgenommen hat, nicht mehr zusammentreten kann, entscheidet ein anderer Prüfungsausschuß, der vom Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt wird.

§ 23

Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten

Der Beamte kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Beurteilungen bei der Polizei-Führungsakademie unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht zulässig.

§ 24

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Polizei-Führungsakademie. Die während des Lehrgangs geschriebenen Klausurarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Ablauf von 10 Jahren seit Beendigung der Prüfung vernichtet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Mai 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 2. Mai 1973 außer Kraft.

MÜNSTER, den 17. März 1975

*Der Vorsitzende des Kuratoriums
bei der Polizei-Führungsakademie*

gez. KRAMPOL

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständig- keiten nach dem Landesumzugskostengesetz

Vom 29. Januar 1976

Auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1975 (Ges.Bl. S. 176) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz vom 8. De-

zember 1968 (Ges.Bl. 1969 S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Die Zusage der Umzugskostenvergütung bei Umzügen aus Anlaß der Einstellung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 des Landesumzugskostengesetzes) erteilt für Landräte und Oberbürgermeister der Dienstherr.«.

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Januar 1976

SCHIESS

**Verordnung des Finanzministeriums
über die Änderung des Verzeichnisses der
Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)**

Vom 11. Februar 1976

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges.Bl. S. 59) wird verordnet:

§ 1

Nr. 46 des Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1972 (Ges.Bl. S. 645) erhält folgende Fassung:

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
46		Landesschuldbuch Schuldbucheintragungen, die Ausgleichsforderungen betreffen (Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1953, Ges.Bl. S. 65)	
	0.	Vorbemerkung	
	0.1.	Die erstmalige Eintragung einer Ausgleichsforderung ist gebührenfrei.	
	0.2.	Die Deutsche Bundesbank ist von der Zahlung der Gebühren befreit.	
	0.3.	Für die Erteilung beglaubigter Abschriften werden Gebühren nach Nr. 14 und 68 erhoben.	
	1.	Eintragung einer Abtretung für je angefangene 1 000 DM Kapitalnennbetrag	1 mindestens 10
	1.1.	Die Eintragung der ersten Abtretung einer Ausgleichsforderung an eine Wertpapiersammelbank ist gebührenfrei.	
	2.	Eintragung eines Pfandrechts für je angefangene 1 000 DM Kapitalnennbetrag	0,50 mindestens 10
	3.	Eintragung eines Nießbrauchs für je angefangene 100 DM Jahreszinsen aus der Ausgleichsforderung	1 mindestens 10
	4.	Eintragung anderer Verfügungsbeschränkungen, eines Bevollmächtigten oder einer zweiten Person und sonstiger Vermerke eines Berechtigten	10
	5.	Löschung eines Pfandrechts, eines Nießbrauchs und Löschung oder Änderung eines sonstigen auf Antrag eines Berechtigten eingetragenen Vermerks	50 v. H. der Eintragungsgebühr mindestens 10
	6.	Niederschrift eines Antrages	20

§ 2

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Februar 1976

GLEICHAUF

**Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr über
Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung**

Vom 17. Februar 1976

Auf Grund von § 16 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 125 Nr. 1 des Grundgesetzes und von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 864), wird verordnet:

§ 1

Die dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als Energieaufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes obliegenden Aufgaben zur Ausführung der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1658), werden auf das Landesgewerbeamt übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. Februar 1976

In Vertretung
HOCHSTETTER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung für den höheren
allgemeinen Verwaltungsdienst für Bewerber
mit einem abgeschlossenen Studium der
Verwaltungswissenschaft, der Wirtschafts-
wissenschaften, der Soziologie oder der
Politologie (Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für den höheren allgemeinen
Verwaltungsdienst)**

Vom 20. Februar 1976

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225) wird verordnet:

Artikel I

§ 20 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren allgemei-

nen Verwaltungsdienst für Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium der Verwaltungswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie oder der Politologie (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst) vom 31. Januar 1974 (Ges.Bl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Prüfer müssen, soweit sie nicht Universitätslehrer sind, die Befähigung für den höheren Dienst besitzen.«.

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.«.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. Februar 1976

SCHIESS

**Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Luftverkehrsverwaltung**

Vom 3. März 1976

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 864), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung vom 20. April 1974 (Ges.Bl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

»1 a. die Berufung des Vorsitzenden des Prüfungsrates sowie der weiteren Prüfungsratsmitglieder für die Prüfung des in Nr. 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 128 Abs. 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (Luft-PersV) vom 9. Januar 1976, BGBl. I S. 53);«

2. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

»14. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen, Motorseglern, Segelflugzeugen und sonstigen Luftfahrzeugen und zum Landen von Fallschirmspringern außerhalb der

für sie genehmigten Flugplätze sowie auf Flugplätzen außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- und Landebahnen oder außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes (§ 25 LuftVG, § 15 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung vom 14. November 1969, BGBl. I S. 2117, zuletzt geändert durch § 136 Abs. 3 LuftPersV);«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.

STUTTGART, den 3. März 1976

DR. EBERLE

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes

Vom 4. März 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1969 (Ges. Bl. S. 175) wird in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Ges. Bl. S. 144) das Wort »obere« durch das Wort »untere« ersetzt.

STUTTGART, den 4. März 1976

DR. BRÜNNER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung

Vom 4. März 1976

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 6. November 1973 (Ges. Bl. S. 397) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern – Einhufer-Einfuhrverordnung vom 27. Juni 1969 (BGBl. I S. 693), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung vom 4. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2993), ist im Sinne von

1. § 17 Abs. 5 das Regierungspräsidium und
2. § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 das Staatl. Veterinäramt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innen-

ministeriums über die Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung vom 13. April 1970 (Ges. Bl. S. 161) außer Kraft.

STUTTGART, den 4. März 1976

DR. BRÜNNER

Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten nach § 26 VwGO

Vom 5. März 1976

Auf Grund von § 26 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) und § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (Ges. Bl. S. 606) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten wird auf die Regierungspräsidien übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. März 1976

In Vertretung

DR. REBMAN

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wahrnehmung der Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung durch Hochschulen und die Heranziehung von Studentenwerken zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Zuordnungsverordnung BAföG)

Vom 8. März 1976

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 14. März 1972 (Ges. Bl. S. 67), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 3. März 1976 (Ges. Bl. S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Wahrnehmung der Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung durch Hochschulen und die Heranziehung von Studentenwerken zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Zuordnungsverordnung BAföG) vom 29. August 1975 (Ges. Bl. S. 646) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Verordnung des Kultusministeriums über die Ämter für Ausbildungsförderung für Auszubildende, die eine Hochschule besuchen (Zuordnungsverordnung BAföG)«.
2. Die Einleitung erhält folgende Fassung: »Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 14. März 1972 (Ges. Bl. S. 67), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 3. März 1976 (Ges. Bl. S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung verordnet:«
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte »Die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung nehmen wahr« werden durch folgende Worte ersetzt:

»Für Auszubildende, die eine Hochschule in Baden-Württemberg besuchen, werden Ämter für Ausbildungsförderung bei folgenden Hochschulen eingerichtet:«,
 - b) Vor den Namen der Hochschulen wird jeweils das Wort »die« gestrichen.
4. In den Absätzen 1 bis 9 des § 2 werden jeweils die Worte »nimmt die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung zugleich für folgende Hochschulen wahr« durch folgende Worte ersetzt: »ist auch für Auszubildende zuständig, die an folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:«
5. In § 2 Abs. 6 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

»5. Staatlich genehmigte Fachhochschule der Bundesanstalt für Arbeit in Mannheim«.

Artikel II
Inkrafttreten

Artikel I Nr. 5 tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1976 in Kraft.

STUTT GART, den 8. März 1976

DR. HAHN

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt
zur Änderung der Naturschutzverordnung**

Vom 15. März 1976

Auf Grund von § 30 Abs. 1, 3 und 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges. Bl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren Tiere (Naturschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1963 (Ges. Bl. S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die europäischen, im Geltungsbereich dieser Verordnung nichtjagdbaren wildlebenden Vogelarten, mit Ausnahme der in § 15 genannten Arten, sind besonders geschützt.«
 - b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. lebende oder tote Vögel dieser Arten, deren Fleisch, Gefieder, Eier, Nester oder hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- oder verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern, ein-, aus- oder durchzuführen oder sonst in den Verkehr zu bringen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG).«
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Soweit Vögel und Sachen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in deren Geltungsbereich gelangt sind, stellt auf Antrag die untere Naturschutzbehörde eine entsprechende Bescheinigung aus. Die Bescheinigung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden.«
2. § 15 Abs. 1 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

»7. Amsel, *Turdus merula* L.

8. Star, *Sturnus vulgaris* L.«

3. § 19 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. März 1976

DR. BRÜNNER

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt
zur Änderung der Verordnung über die
Ausübung der Fischerei im Bodensee**

Vom 16. März 1976

Auf Grund des Artikels 9 des badischen Gesetzes die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend vom 3. März 1870 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (Ges. Bl. S. 124) und der Artikel 6 und 7 des württembergischen Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg. Bl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1969 (Ges. Bl. S. 152) wird für die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees) verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Ausübung der Fischerei im Bodensee vom 23. März 1967 (Ges. Bl. S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 1975 (Ges. Bl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden hinter dem Wort »dürfen« die Worte »neben Aalschnüren« eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die unter Nummern 1 und 2 genannten Geräte müssen plombiert sein (§ 4 Abs. 4); die unter Nummer 2 genannten Geräte müssen, Plastikreusen ausgenommen, eine lichte Weite von mindestens 14 mm aufweisen.«

Artikel 2

Bis zum 31. März 1977 sind Trappnetze auch bis zu einer Höhe von höchstens 3 m zugelassen.

Artikel 3

In Artikel 3 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee vom 11. Juni 1975 (Ges. Bl. S. 453) wird die Zahl »1976« durch die Zahl »1978« ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. März 1976

DR. BRÜNNER

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung über
Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes**

Vom 18. März 1976

Auf Grund von § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), von § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), von § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) und von § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875),

jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),

von Nr. 47 Satz 4 und 5 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799), von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juni 1936 (RGBl. I S. 527) und von § 12 Abs. 2 der Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 (RGBl. I S. 751),

jeweils in der Fassung der Verordnung zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsverordnung) vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), von § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 6, 15, 16 und 17 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (Ges. Bl. S. 606),

von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie vom 26. März 1929 (RGBl. I S. 82),

sowie auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1975 (Ges. Bl. S. 864), wird vorordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne von § 27 Abs. 4 Satz 2 der Arbeitszeitordnung, Nr. 47 Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung, § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, Art. 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, § 26 Abs. 4 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes, § 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), § 12 Abs. 2 Satz 1 der Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie und von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie vom 26. März 1929 (RGBl. I S. 82) sind die Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Zuständige Behörden im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 3 des Ladenschlußgesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 1976

GRIESINGER

Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Stiftung

Vom 17. Februar 1976

Das Kultusministerium hat am 17. Februar 1976 die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Dezember 1975 errichtete Otto-Rieger-Stiftung mit Sitz in Aalen-Unterkochen als Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend sowie kirchlicher und kultureller Einrichtungen im Bereich des Stadtteils Unterkochen und die Betreuung und Unterstützung langjähriger verdienter RUD-Rentner.

STUTTGART, den 17. Februar 1976

In Vertretung
DR. STEINLE

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Sasbachwalden«

Vom 15. Juli 1975

Auf Grund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet der Gemeinde Sasbachwalden, Ortenaukreis, wird als Gesamtanlage »Sasbachwalden« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes des Straßendorfes Sasbachwalden mit seinen angrenzenden Fachwerkhausgruppen. Das Ortsbild ist wesentlich bestimmt durch die entlang der Talstraße liegenden charakteristischen zweigeschossigen Fachwerkbauten und das abgerückt liegende Rathaus. Der Turm der kath. Pfarrkirche bildet die vertikale Dominante im Erscheinungsbild des Ortes. Das Bild der Gesamtanlage wird mitgeprägt durch gleichartige Fachwerkbauten, die im Lauf der geschichtlichen Weiterentwicklung in den angrenzenden Bereichen des Straßendorfes entstanden sind.

§ 3

1. Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeigersinn) begrenzt:

Entlang der Westgrenze der Grundstücke Nr. 520, 518/2, 2002 und 2001, dann nach Osten abbiegend bis zum Grundstück Nr. 1900, weiter entlang der Westgrenze der Grundstücke Nr. 1900 und 1901, bis zu dessen Nordecke.

Von der Nordecke des Grundstücks Nr. 1901 entlang der Nordgrenze der Grundstücke Nr. 1903 und 1905. Weiter vom östlichen Eckpunkt des Grundstücks Nr. 1905 in gerader Linie zur Nordwestecke des Grundstücks Nr. 97. Weiter entlang der Nordgrenzen der Grundstücke Nr. 97, 98/7, 98/8, 98/9, der Westgrenze der Grundstücke Nr. 106 und 108/5, der Nordgrenze des Grundstücks Nr. 109, der Nordostgrenzen der Grundstücke Nr. 1341/1, 1341, 1341/6 und 1341/13.

Weiter entlang der Linienführung lt. Katasterplan auf dem Grundstück Nr. 1346 (das bäuerliche Anwesen ist eingeschlossen), weiter entlang der Südgrenze der Grundstücke Nr. 1344 und 1343, entlang der Ostseite

des Grundstücks Nr. 116, der Nordgrenze des Grundstücks Nr. 822/1, der Ost- und Südseite des Grundstücks Nr. 821, der Südostseite des Grundstücks Nr. 822/2, der Südwestseite des Grundstücks Nr. 819/1, weiter von dessen Südecke in gerader Linie zur Nord-ecke des Grundstücks Nr. 833, entlang der Ostseite der Grundstücke Nr. 833 und 831, von dessen Ostecke in gerader Linie zur südlichen Ecke des Grundstücks Nr. 868, von hier in gerader Linie zur Ostecke des Grundstücks Nr. 863, entlang dessen Ostgrenze und der Ostgrenze von Grundstück Nr. 747, von hier in gerader Linie vorbei an der Südostecke des bäuerlichen Anwesens auf Grundstück Nr. 748/1 bis zum Sasbach.

Von hier, dem Sasbach auf der westlichen Seite nach Norden folgend, bis zur Südostecke des Grundstücks Nr. 763/2, weiter entlang der Nordseiten der Grundstücke Nr. 763, 753 und 765/5. Von hier zur Südostecke des Grundstücks Nr. 638/6, an dessen Ostgrenze entlang, weiter entlang der Südwestgrenze der Grundstücke Nr. 638/8 und 638/14, entlang der Nordwestgrenze des Grundstücks Nr. 638/14, der Nordostgrenze der Grundstücke Nr. 637/5, 634/1 und entlang dessen Nord- und Westgrenze.

Von hier weiter entlang der Nordgrenze des Grundstücks Nr. 615, der Ost- und Südgrenze des Grundstücks Nr. 615/5, von hier in gerader Linie zur Nord-ecke des Grundstücks Nr. 615, entlang dessen Westgrenze bis zum Schnittpunkt der Flucht der Südgrenze von Grundstück Nr. 40, entlang der Süd- und Westgrenze der Grundstücke Nr. 40 und Nr. 41/1, weiter entlang der Südwestseite des Sasbachs bis zur West-ecke von Grundstück Nr. 520.

2. Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Freiburg aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Landratsamt Ortenaukreis – Untere Denkmalschutzbehörde – in 7600 Offenburg, beim Landesdenkmalamt, Außenstelle Freiburg, 7800 Freiburg, Colombistraße 4, und beim Bürgermeisteramt Sasbachwalden. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4

1. Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung der

Gesamtanlage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen würde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz).

2. Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb der Gesamtanlage, anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen.
- b) Die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen.
- c) Die Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.
- d) Die Schaffung, Beseitigung oder Veränderung fließender oder stehender Gewässer mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen.

3. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würden oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
4. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.
5. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.
6. Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
7. Bisher ergangene und bereits rechtskräftige Planfeststellungsbeschlüsse bleiben unberührt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM belegt werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 15. Juli 1975

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart
als höhere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten
Naturschutzgebiets »Vogelhalde Sindringen-Ohrnberg« auf den Gemarkungen Ohrnberg,
Möglingen und Buchhof, Stadt Öhringen und
Sindringen, Stadt Forchtenberg,
Hohenlohekreis**

Vom 31. Dezember 1975

Auf Grund der §§ 4 und 17 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (GesBl. S. 111) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 17. Oktober 1962 (GesBl. S. 203) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene Landschaftsteil auf den Gemarkungen Ohrnberg, Möglingen und Buchhof, Stadt Öhringen sowie Sindringen, Stadt Forchtenberg, Hohenlohekreis, ist zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen und wird hiermit einstweilig sichergestellt.

§ 2

Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 190 ha. Es wird durch folgende innerhalb des Schutzgebiets liegende Grundstücke und Wasserläufe, sowie außerhalb liegende Straßen und Wege begrenzt:

Beginn Blatt 7326 der Flurkarte 1 : 2 500 im Uhrzeigersinn:

Markung Ohrnberg, Stadt Öhringen:

VicW 7 nach SO, Flst. 953, über Fluß 1 (Kocher), westl. Flußufer aufwärts bis Südostecke von Flst. 1603, Flst. 1603 über FW 8, Flst. 1310, 1027, 1343 a, 1027, 1365, 1366, 1027, über FW 53 die ca. 68 m südl. des FW 55 liegende Nutzungsgrenze des Flst. 1565/4 nach SW, die

ca. 95 m westl. des FW 53 liegende Nutzungsgrenze des Flst. 1565/4 nach NW über FW 53.

Markung Möglingen, Stadt Öhringen:

Flst. 1522, 1533, 1546, 1547

Markung Ohrnberg, Stadt Öhringen:

Flst. 1027

Markung Buchhof, Stadt Öhringen:

über FW 7, in nordöstl. Richtung geradlinig durch Flst. 139 zur südwestlichen Ecke von Flst. 136, Flst. 136-132a, Teilflurstück 12 c, südl. Teilstück von Teilflurstück 12 d

Markung Sindringen, Stadt Forchtenberg:

Markungsgrenze Sindringen- Buchhof nach N

Markung Buchhof, Stadt Öhringen:

Flst. 17/2

Markung Sindringen, Stadt Forchtenberg:

Flst. 1719, 1635-1649, 1634, über VicW 7, Flst. 1633, 1630, südl. bewaldete Teilstücke von Flst. 1628 und 1629, Flst. 1663, 1664, 1668, südl. bewaldetes Teilstück von Flst. 1670, Flst. 1669, über VicW 7, Flst. 1681, 1680, über VicW 11/1 und Kanal 1, mit Kanal 1 nach W, westl. Grenze der außenliegenden Flurstücke 1797 a, nach S, in deren Fortsetzung über Fluß 4 (Kocher), Fluß 4 abwärts bis Nordost-Ecke von Flst. 1778, Flst. 1778, 1966, 1959 bis 1957, 1947, Teilstück von Flst. 1946 nördl. des FW 36, über FW 36, Flst. 1945, 1936, Landesstraße 1045 (Kochertalstraße) nach SW (unter Einschluß von FW 41) zum Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebiets sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in neun Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart aufbewahrt werden. Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Landratsamt Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde in Künzelsau. Die Karten können während der Sprechzeiten dort eingesehen werden.

§ 3

(1) Im einstweilig sichergestellten Gebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Außerdem sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die dort lebenden Vogelarten, insbesondere Graureiher (Fischreiher), Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Sperber, Turmfalke und Eisvogel zu beunruhigen oder ihren Lebensraum zu beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Erd- oder Gesteinsbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. fließende oder stehende Gewässer zu ändern, zu schaffen oder zu beseitigen, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen, oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen, oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

§ 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des einstweilig sichergestellten Gebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen, zu lärmern, Bäume zu besteigen, Feuer anzumachen;
3. die im Schutzgebiet vorhandenen Wasserflächen mit Booten, Flößen und dergleichen zu befahren, ausgenommen Kontrollfahrten im Zuge der Gewässerunterhaltung und Fahrten zur ordnungsmäßigen Ausübung der Fischerei;
4. Boote, Wohnflöße sowie andere schwimmende Anlagen sowie Bojen zu verankern.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit folgenden Einschränkungen:
 - a) an Horstbäumen von Graureihern (Fischreiher), Rotmilanen, Schwarzmilanen, Wespenbussarden und Sperbern und an den umgebenden Bäumen dürfen keine forstlichen Arbeiten durchgeführt werden. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht bleiben zulässig.
Beim Absterben von Horstbäumen sind Ersatzbäume stehen zu lassen.
 - b) In einem Umkreis von 300 m um bestehende Horstbäume dürfen zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni (Dauer des Brutgeschäfts) keine forstlichen Arbeiten durchgeführt werden.
 - c) Kahlhiebe (großflächige Nutzungen) müssen unterbleiben;
3. Die Anlage von forstlichen Rückewegen (einfache, unbefestigte Schleifwege) im Benehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege;
4. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
6. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des einstweilig sichergestellten Gebiets hinweisen;
7. Betrieb und Unterhaltung der Straßen des überörtlichen Verkehrs;
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit die Lebensmöglichkeiten für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt dadurch nicht verschlechtert werden;
9. die zur Instandhaltung und Erhaltung des Oberwasserkanals und des Stausees des Kraftwerks Ohrnberg, sowie der bestehenden 20-KV-Leitung der Energieversorgung Schwaben AG notwendigen Maßnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar.

§ 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden.

§ 7

Wer in dem einstweilig sichergestellten Gebiet entgegen § 17 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig Veränderungen vornimmt, oder den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes, und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 31. Dezember 1975

In Vertretung
DR. SCHAUDE

**Rechtsverordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart über die
Gesamtanlage »Obere Calwer Straße«
in Stuttgart**

Vom 6. Februar 1976

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Stuttgart verordnet:

§ 1

Das Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets in der Innenstadt Stuttgarts wird als Gesamtanlage »Obere Calwer Straße« unter Denkmalschutz gestellt.

(1) Zum Gebiet der geschützten Gesamtanlage gehören folgende Flurstücke:

Teil der Calwer Straße (Flurstück 363) ab Höhe des Gebäudes Calwer Straße 38 A (einschließlich Dachtraufe über der Langestraße) bis zu den Flurstücksgrenzen von Rotebühlplatz (Flurstück 196) und Alte Poststraße (Flurstück I A Lit. C 7);

Teil des Rotebühlplatzes im Anschluß an die Calwer Straße, begrenzt durch die Nordwestgrenze des Flurstücks Rotebühlplatz 10 mit Verlängerung nach Südwesten um 6 m und die Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks Rotebühlplatz 18 nach Südwesten um 16 m sowie die gerade Verbindung der beiden Endpunkte der Verlängerungslinien;

Teil der Alten Poststraße (Flurstück I A Lit. C 7) im Anschluß an die Calwer Straße, begrenzt in östlicher Rich-

tung durch die bis zur Nordgrenze des Flurstücks Rotebühlplatz 10 verlängerte Westgrenze des Flurstücks Alte Poststraße 8;

die Flurstücke Calwer Straße 38 A und B auf ihre jeweilige Tiefe, Calwer Straße 40–60 (gerade Nummern) auf eine Tiefe von 17 m, Calwer Straße 62/64 und Rotebühlplatz 18 auf ihre jeweilige Tiefe, Calwer Straße 37–41 (ungerade Nummern) auf eine Tiefe von 15 m bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen Calwer Straße 41 und 43, Calwer Straße 43 und 45 auf ihre jeweilige Tiefe.

(2) Im Gebiet der geschützten Gesamtanlage befinden sich die Gebäude Calwer Straße 38 A und B bis 64, Rotebühlplatz 18, Calwer Straße 37 bis 45 und der Brunnen vor dem Gebäude Calwer Straße 45.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in dem Lageplan vom 25. Juni 1975 im Maßstab 1 : 500 rot eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich bei der Stadt Stuttgart – Stadtplanungsamt – als untere Denkmalschutzbehörde und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

(1) Gegenstand des Schutzes ist das historische Straßenbild.

(2) Das Straßenbild wird insbesondere durch folgende Merkmale der in § 2 Abs. 2 erwähnten Gebäude geprägt: Höhe, Breite und Fluchtlinien; Giebel- und Traufstellung; Bauweise in Stein oder verputztem Holzfachwerk; Vorkragung und Geschoßzahl; Form, Neigung und Deckung des Daches; Gestalt der Fenster (Sprossen, Umrahmung, Läden); Gesimse und Farbigkeit.

(3) Zum Straßenbild gehören über die in Abs. 2 genannten Merkmale hinaus folgende Besonderheiten: Louis-XVI-Türe im Erdgeschoß der Calwer Straße 38 A, über Eck gestellt; Jugendstilfassade in Werkstein Calwer Straße 54 mit Erker im zweiten und dritten Obergeschoß; Fenster im Giebel der Calwer Straße 56; abgewalmtes Schieferdach Calwer Straße 58; Jugendstilfassade in Werkstein der Calwer Straße 62/64 mit zwei Giebeln und abgewalmtem Dach; abgewalmtes Dach Rotebühlplatz 18 mit Inschriftenplatte von 1807 sowie die Werksteinfassade und das abgewalmte Dach der Calwer Straße 41.

(1) Veränderungen an dem geschützten Straßenbild bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

(2) Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- b) die Anbringung von Markisen, Beleuchtungskörpern und Einrichtungen der Diebstahlsicherung, wenn sie vom Straßenraum aus sichtbar sind,
- c) die Erneuerung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn die erneuerten Gebäudeteile vom Straßenraum aus sichtbar sind,
- d) die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist,
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie des Straßenbelags und die Veränderung des Straßenniveaus.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Straßenbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(5) Bedürfen Veränderungen nach Abs. 1 oder 2 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle ihrer Genehmigung.

(6) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.

(7) Die Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für folgende bauliche Anlagen des § 2 Abs. 2

bleibt unberührt: Calwer Straße 50 (Giebelhaus mit Krüppelwalm der Biedermeierzeit und ehemalige Handelsniederlassung des Pioniers der württembergischen Textilindustrie Panagiot Wergo), Calwer Straße 54 (Jugendstilfassade in Werkstein mit Erker), Calwer Straße 56 (gegliederte giebelständige Fassade der Biedermeierzeit), Calwer Straße 58 (klassizistisch-neubarocke Fassade mit Medillons und Friesen sowie abgewalmtem Schieferdach mit Mansardfenstern), Calwer Straße 62/64 (Jugendstilfassade in Werkstein mit romanisierendem Dekor und verziertem Portal), Calwer Straße 45 (Barockpalais in Werkstein mit Walmdach, ehemaliges Palais Gültlingen), Calwer Straße 41 (Natursteinfassade im Stil des französischen Stadtpalais des 19. Jahrhunderts mit Walmdach) sowie der Verkaufsraum im Erdgeschoß Calwer Straße 39 und der Brunnen vor dem Gebäude Calwer Straße 45 (klassizistisch).

(8) Wurden rechtswidrig Veränderungen an dem geschützten Straßenbild vorgenommen und sind diese nicht genehmigungsfähig, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Februar 1976

ROEMER